

Der Textil-Arbeiter

**Bereinzelt seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!**

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Abonnementspreis pro Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Porto oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Redaktion und Expedition:
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III
Telephon: Amt Königsplatz, Nr. 1076.

Inserate pro 3gespaltene Petitzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Alle Inseraten-, Abonnements- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

Inhalt: Zur Beachtung! — Ist der Lohnkampf ein Akt der Erpressung? (I). — Was ein katholischer Pfarrer dem Hochadel in Böhmen sagt. — Gesetzlicher Zwang zur Einstellung Kriegsbeschädigter? — Aus der Textilindustrie. — Zur Erwerbslosenfürsorge. — Zur Ernährungsfrage. — Vermischtes. — Berichte aus Fachkreisen. — Verbandsanzeigen.

Zur Beachtung!

Auf mehrfache Anfragen aus den Ortsverwaltungen, ob auch dieses Jahr für die im Felde stehenden Kollegen Beihilfeschüsse aus Zentralmitteln gesandt werden können, ist zu bemerken, daß diesem Wunsche infolge des Mangels für den Versand geeigneter Nahrungsmittel oder Rauchentensilien nicht Rechnung getragen werden kann.

Der Vorstand.

Ist der Lohnkampf ein Akt der Erpressung?

I.

Das Reichsgericht, dessen Entscheidungen richtunggebend sind für die Anwendung der Gesetze, hat vor dem Kriege die Rechtsauffassung vertreten, daß sich Arbeiter des Verbrechens der Erpressung schuldig machen, wenn sie mit dem Lohnkampf drohen, wenn ihnen nicht höhere Löhne gezahlt werden. Es sind Arbeiter auf Grund dieser, unserer Ansicht durchaus unhaltbaren Rechtsanschauung mit dem § 253 St.G.B. in Konflikt geraten und bestraft worden und kurz vor Ausbruch des Krieges war die Reaktion drauf und dran, diese Rechtsauffassung des Reichsgerichts im Strafgesetzbuch materiell zu verankern. Dem Erpressungsparagrafen sollte eine Fassung gegeben werden, mit der der Lohnkampf selbst als Erpressung geächtet werden konnte, ohne daß sich die Rechtspredung dem Vorwurf auszuweichen brauchte, Tendenzjustiz zu üben. Auf dem Gewerkschaftskongress in München, kurz vor Ausbruch des Krieges, trat ja auch dieser reaktionären Aktion gegenüber eine sehr erbitterte Stimmung zutage, die sich zunächst in der Anlage heftiger Kämpfe entlief. Hatte doch sogar das Landgericht Traunstein am 7. April 1914 drei organisierte Arbeiter wegen versuchter Erpressung mit 10 Tagen Gefängnis bestraft, weil sie unorganisierte Arbeiter zum Beitritt zu ihrer Organisation hatten veranlassen wollen. Die logische Folge wäre gewesen, daß, wenn die unorganisierten Arbeiter der Veranlassung Folge geleistet hätten und der Organisation beigetreten wären, nicht nur versuchte, sondern vollendete Erpressung vorliegen hätte, denn das Landgericht Traunstein hatte angenommen, daß der Vermögensvorteil, den die Angeklagten den betreffenden Behörden in Form von Mitgliedsbeiträgen verschaffen wollten, ein rechtswidriger gewesen sein würde, da diesen Verbänden ein rechtlicher Anspruch auf solche Beiträge nicht zustehe.

Das ging zwar damals dem Reichsgericht zu weit, aber das Urteil gegen die drei organisierten Arbeiter blieb bestehen und es besteht auch jetzt noch die Gefahr, daß Gerichte Arbeiter verurteilen wegen versuchter Erpressung, die nichts weiter getan haben, als Mitglieder für ihre Gewerkschaft zu werben. Denn die Revision der Angeklagten wurde mit folgender Begründung verworfen:

„Wenn das Landgericht angenommen hat, daß die Angeklagten den fraglichen Arbeiterorganisationen die Beiträge des Arbeiters zuwenden wollten und hierin einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erblickt, so ist dies formell nicht zu beanstanden, die Verurteilung wegen versuchter Erpressung also gerechtfertigt. Es ist aber nicht zu verhehlen, daß die Auffassung der Strafkammer überraschend ist. Das Urteil verrät einen gewissen Mangel an sozialem Empfinden oder mangelnde Kenntnis der Arbeiterverhältnisse. Denn es dürfte doch allgemein bekannt sein, daß diese Organisationen den Zweck haben, durch festes Zusammenhalten und Ausschluß der nichtorganisierten Arbeiter bessere Arbeitsbedingungen gegenüber den Unternehmern zu erlangen. Warum es hier anders gewesen und den Angeklagten nicht darum zu tun gewesen sein soll, den zu Beitritt zu ihren Organisationen zu veranlassen, ist allerdings nicht so leicht einzusehen. Indessen dies liegt auf tatsächlichem Gebiete, und das Reichsgericht ist außerstande, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen.“

Der Sache nach waren also die Arbeiter nach der Rechtsauffassung des Reichsgerichts unschuldig, sie blieben aber verurteilt, weil dem Reichsgericht kein Recht zusteht, in die materielle Verhandlung einzutreten. Man ersieht daraus, wie weit wir vor dem Kriege schon mit der Verfolgung der Gewerkschaften waren. Weiter konnte man ja fast nicht mehr gehen in deren Unterdrückung. Man

hatte das Werben um neue Mitglieder zur versuchten Erpressung gestempelt und die Androhung des Lohnkampfes als vollendete Erpressung. Den Lohnkampf selbst, der doch viel wirksamer war wie seine Androhung, mußte man ja zunächst noch ungestrast hingehen lassen, da man über den § 152 der Gewerbeordnung nicht so ohne weiteres hinwegzutäuschen konnte. Der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts hatte da eine Rechtsauffassung vertreten, die man nicht so einfach beiseite schieben konnte. Er hatte in einem Urteil vom 12. Juli 1906 ausgesprochen, es müsse als ausgeschlossen gelten, daß es unter die verbotene Drohung falle, wenn die Partei, welche durch an sich erlaubte Kampfmittel günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen strebe, den Gegnern die bevorstehende Anwendung dieser Kampfmittel ankündige und dadurch auf deren Entscheidung über die strittigen Fragen einzuwirken suche. Die wirkliche Anwendung der in Betracht kommenden Maßnahmen stelle, verglichen mit der bloßen Androhung derselben, das schärfere, zur Brechung des Widerstandes wirksamere Mittel dar, und es erweise sich unmöglich, anzunehmen, daß der Gesetzgeber das intensivere Zwangsmittel hatte gestatten, das mildere aber mit Strafe bedrohen wolle.

(Wir werden aber zeigen, daß es auch Juristen gibt, die darüber sehr leicht hinwegkommen.)

Da doch auch in der Rechtspredung die Logik nicht auf den Kopf gestellt werden sollte, hätte man eigentlich erwarten müssen, daß nach einer Entscheidung des 6. Zivilsenats am Reichsgericht die Verurteilungen wegen Erpressung aufgehoben würden, denen Arbeiter zum Opfer fielen, die einen Lohnkampf in Aussicht gestellt hatten. Das war aber, wie bekannt, nicht der Fall. Und wenn man auch in der Rechtspflege die Logik nicht dauernd auf den Kopf stellen kann, so haben wir gesehen, daß man es doch so lange versucht, bis man durch eine Änderung des Gesetzes den Zweck erreicht, den man bisher nur mit der Rechtspredung erreichen konnte.

Darüber ist man sich heute in allen sozial denkenden Kreisen einig, daß sich die Rechtspredung so wie vor dem Kriege in Sachen der Erpressung, angewandt gegen die Gewerkschaften, nicht mehr bloß stellen kann. So oder so muß eine Änderung vorgenommen werden. Die Gewerkschaften und alle sozial denkenden Volkskreise verlangen, daß sofort eine genaue Umgrenzung des Begriffs Erpressung vorgenommen wird, bei der ausgeschlossen ist, daß Arbeiter, die von ihrem Koalitionsrecht Gebrauch machen, auf eine Stufe gestellt werden mit Verbrechern, die schlimmer sind wie Diebe.

In seiner Arbeit „Der Streik im Strafrecht“ führt Arnim F. Wegner zu dem Thema „Streik und Erpressung“ ungefähr folgendes aus: Alle Versuche der Praxis, auf Umwegen das Koalitionsrecht einzuschränken, würden durch die Anwendung des Erpressungsparagrafen auf gewerbliche Lohnkämpfe weit übertroffen. Gewöhnlich handle es sich darum, daß die Vertreter streikender Vereine, die den Unternehmern für den Fall der Ablehnung ihrer Forderungen mit Arbeitseinstellung, Sperre oder Boykott gedroht haben, deshalb als Erpresser bestraft werden. Es müßte von vornherein verstanden werden, daß hier der Kampf sozialer Gruppen mit dem verbrecherischen Treiben lichtischerer Gestalten auf eine Stufe gestellt werde. Dieses Ergebnis müsse jedem Rechtsgefühl widergesprechen. Das Gesetz habe dem Arbeiter gestattet, sich zu verabreden, gemeinsam seine Arbeit einzustellen — und wenn er hinget und dem Unternehmer verkündet, von seinem Recht Gebrauch machen zu wollen, wird er zum Erpresser. Die Unrichtigkeit dieser Deduktion folge bereits deutlich aus dem § 152 der Gewerbeordnung, aus der Natur der Koalitionsfreiheit. In keiner Weise sei zu verteidigen die Behauptung, der Gesetzgeber habe bei der Formulierung des Begriffes der Erpressung an das wirtschaftliche Kampfmittel des Streiks gedacht. Vor seinen Augen stand der Mitwisser irgendeiner verbotenen Tat, der sein Geheimnis um Gold verkauft, eine nichtswürdige, verwerfliche Handlung, für die eine besonders hohe Bestrafung, härter als für Diebstahl oder Betrug, erforderlich erschien; nicht der Streikende, „der selbst um Arbeit Erpreßt“, der zu dem letzten Mittel seiner Hilflosigkeit greift.

Das sind Worte, die wohlwollend wirken auf diejenigen, die leiden unter den Verletzungen ihres Rechtsempfindens. Und es sind Worte, die zeigen, daß es eine der dringendsten Aufgaben der maßgebenden gesetzgebenden Körperschaften sein muß, den Erpressungsparagrafen sofort zu ändern. Noch jetzt im Kriege muß er geändert werden, damit nicht erst in die neue Zeitperiode hinübergeworfen werde auch nur die Möglich-

keit einer solchen sinnwidrigen Anwendung, wie wir sie vor dem Kriege hatten.

Es liegen bereits Texte für eine solche Änderung vor. Heute lautet der § 253 des St.G.B.:

„Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung nicht unter einem Monat zu bestrafen.“

In dem Strafgesetzbuch der vier Berliner Professoren v. Liszt, v. Lienthal, Kühl und Goldschmidt wird der Begriff der Erpressung so formuliert:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen dem Recht zuwiderlaufenden Vermögensvorteil zu verschaffen, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung . . . zu bestrafen.“

Diese Formulierung wird jede Bestrafung wegen Erpressung bei Lohnkämpfen ausschließen. Ein dem Recht zuwiderlaufender Vermögensvorteil kann das Verlangen nach Lohnerhöhung niemals sein. Ebenjowenig der Versuch, durch neue Mitglieder „dem Verbands Mitgliedsbeiträge zu verschaffen“. Ob wohl schon jemals ein Arbeiter hieran gedacht hat, wenn er neue Mitglieder für seine Organisation warb?

In ähnlicher Weise, wie es in dieser Vorlage geschieht, stellen auch die Vorschläge der Gesellschaft für Soziale Reform den Begriff der Erpressung auf die Abnötigung eines dem Gesetze zuwiderlaufenden Vermögensvorteils ab. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat durch einen besonderen Ausschuß, in dem die hauptsächlichsten Arbeiter- und Angestelltenorganisationen vertreten waren, die Neuregelung des Koalitionsrechts zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht. Dieser Ausschuß will dem § 253 folgende Fassung geben:

„Als Erpressung ist zu bestrafen die Vermögensbeschädigung durch Abnötigung eines dem Gesetze zuwiderlaufenden Vermögensvorteils zugunsten des Nötigenden oder eines Dritten. Diese Nötigung muß, wenn Erpressung vorliegen soll, erfolgt sein durch diejenigen Mittel, die die räuberische Erpressung im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs charakterisieren, oder durch die Androhung von Handlungen, die an sich bereits gesetzwidrig sind, oder endlich durch Drohung mit Strafanzeige, Offenbarung von Geheimnissen, Verlassen in hilfloser Lage oder mit einem Uebel, das außerhalb jedes verkehrsmäßigen Zusammenhangs mit dem Entschlusse steht, zu dem der Bedrohte genötigt werden soll.“

Es ist also leicht, eine Änderung eintreten zu lassen. Jeder dieser beiden Vorschläge schließt die Bestrafung eines Arbeiters wegen Androhung eines gewerkschaftlichen Kampfmittels aus. Und diese Ausschließung ist eine der wichtigsten Reformen auf dem Gebiete des Koalitionsrechts.

Was ein katholischer Pfarrer dem Hochadel in Böhmen sagt.

In der „Nordböhmischen Volksstimme“, die in Warnsdorf erscheint, lesen wir:

„In den Kirchen der Leitmeritzer Diözese wird eifrig Geld gesammelt zur Veranstaltung von Missionen für das Volk. Gerade der Hochadel zeigt großes Interesse für die Volksmissionierung. Mit Recht. Der Hochadel steigerte im Kriege die Preise für die Erzeugnisse seiner Güter bis zu einer Höhe, die bereits unerträglich ist. Die Volksmissionen sollen aber helfen; daß das Volk die ihm aufgebürdete Last der hohen Preise mit christlicher Geduld trägt.“

Wir zweifeln, ob die mit großem Aufwande von Geld veranstalteten Volksmissionen einen Erfolg haben werden. Sehr richtig heißt es in dem Katechismus der Heilsarmee von General Booth: „Kann ein Mann, dessen Wagen kurrert, der nicht weiß, woher er Brot bekommen soll, an seine Seele denken? Kann die Mutter nach Brot schreiender Kinder ihre Gedanken Gott zuwenden? Niemals! Wir müssen dem Manne vor dem Evangelium Brot bringen. Zu einem leeren Wagen kann man nicht von Christus sprechen.“ Das ist derb, aber psychologisch wahr. Deshalb machen wir dem Bischof von Leitmeritz den Vorschlag, zuerst dem Hochadel der Leitmeritzer Diözese die unrichtigen Lehren von der Gerechtigkeit, wie sie das Evangelium predigt, zu verkündigen. Die Berechtigung des Eigentums liegt lediglich in seiner sozialen Funktion. Das Eigentum ist ein Amt, welches verwaltet werden muß im Dienste des Ganzen, es ist kein Rechtsmittel für willkürlichen Genuß. Besitz, welcher nicht dem Gan-

zen dient, hat seine Daseinsberechtigung verloren. Was seinen Zweck nicht erfüllt, ist wert, daß es zugrunde geht.

Diese Grundfälle sind nicht vielleicht sozialistischen Ursprungs, sondern echt katholisch. So schreibt Bischof Ketteler: „Das Eigentumsrecht der Menschen ist lediglich ein dem Menschen von Gott eingeräumtes Recht, die Güter der Erde in der von ihm vorgeschriebenen Ordnung zu benutzen, in der Absicht, daß alle Menschen aus den Erdengütern ihre notwendigen Lebensbedürfnisse erhalten. Die falsche Lehre vom starren Rechte des Eigentums ist eine fortgesetzte Sünde wider die Natur, indem sie kein Unrecht darin sieht, das zur Befriedigung der ungemessenen Gabsucht, der ausschweifendsten Sinneslust zu verwenden, was Gott zur Nahrung und Bekleidung aller Menschen bestimmt hat; indem sie die edelsten Gefühle in der Menschenbrust unterdrückt und eine Härte, eine Gefühllosigkeit gegen das Elend der Menschen erzeugt, wie sie kaum unter den Tieren sich vorfindet, indem sie einen fortgesetzten Diebstahl für Recht erklärt; denn wie ein heiliger Kirchenvater sagt: Nicht bloß der Dieb, der fremde Güter stiehlt, sondern auch der, der fremde Güter für sich zurückbehält. Der berüchtigte Ausspruch: Das Eigentum ist Diebstahl! ist nicht bloß eine Lüge, er enthält neben einer Lüge zugleich eine fürchterliche Wahrheit. Mit Spott und Hohn wird er nicht mehr beseitigt. Wir müssen die Wahrheit an ihm vernichten, damit er wieder ganz zur Lüge werde. Solange er noch ein Teilchen Wahrheit an sich hat, vermag er die Ordnung der Welt über den Haufen zu werfen.“ „Nichts ist an sich und durch sich selbst unverwundbar als Gott allein. Alles andere hat nur eine bedingte Berechtigung. So ist es auch mit dem Eigentum. Unsere Zivilgesetzbücher, die das Naturrecht des Privateigentums ordnen sollen, sind nicht von der Natur, sondern von Menschen verfaßt, von der Gesetzgebenden Gewalt jedes Volkes, und ich sehe nicht ein, welches begründete Bedenken man erheben will, wenn die Massen der Menschen, die kein Eigentum besitzen, einmal durch Majorität den Beschluß fassen, daß die Besizer ihnen einen Teil als Anleihe überlassen sollen. In diesem Falle kann es nicht ausbleiben, daß sie später noch weiter gehen und statt der Anleihe einen Teil als Eigentum fordern.“

Wenn der Adel nicht mehr der Gesamtheit dient, dann ist er ein nutzloses Glied der menschlichen Gesellschaft, dann wird er absterben entweder von selbst oder er wird auf dem Wege der Revolution beseitigt. Die Geschichte bestätigt es. Vernehmen wir, was Rousseau vom Adel seiner Zeit sagt: „Sind nicht alle Vorteile der Gesellschaft für die Mächtigen und Reichen? Fallen nicht ihnen ausschließlich alle einträglichen Ämter und Vorrechte zu? Bleibt nicht ein vornehmer Mann, wenn er seine Häubiger betrügt oder andere Spitzbübereien verübt, fast immer strafflos? Sind nicht die Stockschläge, welche er aussteilt, die Gewalttätigkeiten, welche er begeht, nicht lauter Dinge, die man mit dem Mantel der christlichen Liebe zudeckt? Dagegen sind den Armen alle Türen verschlossen; erlangt er einmal Gerechtigkeit, so kostet es ihm mehr Mühe, als wenn ein anderer sich eine Gnade auswirkt. Sind aber Abgaben zu leisten, Soldaten zu stellen, da freilich hat er immer den Vorrang. Zu den eigenen Lasten trägt er auch die der Reichen und Mächtigen, die sich den ihnen zu entziehen wissen. Der Herr konnte seinen Leibeigenen dazu zwingen, daß er anstatt der Bugtiere den Karren und Pflug zog und nachts auf den Leich schlug, um die den Schlaf des Herrn störenden Frösche zu vertreiben.“

Man empfand die Herrschaft der Adelligen als einen Gemisch aus der Freiheit und diese Empfindung wurde um so schmerzlicher, als der beglückende Traum der Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit die Herzen aller erfüllte. Die moralische Weltordnung verlangt es, daß das Unrecht sich rächt. In Frankreich erschien die Revolution als Rächerin der Gewalttherrschaft des Adels. Die Revolution beseitigte den Adel. Dieser verlor seine Rechte an das Volk, welches er vorher bedrückt hatte. Carlyle, der Geschichtsschreiber der Französischen Revolution, sagt, ein Teil der Leser werde sich entrüsten, wenn er die Greuelthaten lesen werde, welche die Revolution gebracht, der andere Teil werde die Revolution begrüßen als strahlende Morgenröte einer neuen Zeit — weder für die einen noch für die anderen sei das Buch geschrieben. Das Buch sei geschrieben, damit die Völker die Revolution verstehen lernen und in Zukunft alles meiden, was eine neue Revolution hervorrufen muß. Denn Revolutionen sind kein zufälliges Ereignis, sondern die Vollendung eines Geschehens, das einige Jahrzehnte hindurch vorbereitet wurde. Aus der Französischen Revolution sollte auch der Adel in Böhmen lernen. Die Geschichte der Französischen Revolution würde geeignetes Material bieten zu Missionsvorträgen für unseren Hochadel.

Pfarrer Dr. Gilscher.

Uns will es schier bedünken, als könnte Herr Pfarrer Dr. Gilscher diese Epistel auch dem Hochadel eines anderen Landes vorlesen.

Geletzlicher Zwang zur Einstellung Kriegsbeschädigter?

Bei dem heutigen außerordentlichen Mangel an Arbeitskräften nimmt es nicht wunder, daß auch die Kriegsbeschädigten, sowohl die äußerlich Verletzten wie auch die innerlich Kranken, in großem Umfange mit Hilfe der amtlichen Fürsorgestellen Arbeit gefunden haben. Eine in der Rheinprovinz vor einiger Zeit aufgenommene Statistik hat ergeben, daß nur etwa 4 Proz. der aus dem Militärverbande entlassenen Kriegsbeschädigten arbeitslos sind. Dabei ist noch zu bedenken, daß zurzeit im allgemeinen nur schwerbeschädigte entlassen werden, während leichter Beschädigte noch meistens als garnison- und arbeitsverwendungsfähig beim Heere zurückgehalten werden. Für die Zeit nach dem Kriege bestreben aber berechtigte Befürchtungen, daß die jetzigen glücklichen Verhältnisse für die Kriegsbeschädigten nicht bleiben werden. Der Wettbewerb vollwertiger Arbeitskräfte, vor allem auch der Wettbewerb der Frauen, wird die Unterbringung minder leistungsfähiger genau wie in Friedenszeiten außerordent-

lich erschweren. Infolgedessen werden in den Kreisen der Kriegsbeschädigtenfürsorge schon jetzt Mittel und Wege erwohnen, wie die Kriegsbeschädigten auch in der späteren Friedenszeit zu versorgen sind. Dabei ist auch der Gedanke aufgetaucht, durch Gesetz anzuordnen, daß die Arbeitgeber Kriegsbeschädigte in gewissem Umfange einstellen müssen. Diesen Gedanken hat auch die Reichstagskommission für die Uebergangswirtschaft sich zu eigen gemacht und einen Antrag angenommen, wonach jeder Betriebsunternehmer auf 50 Arbeiter mindestens einen Kriegsbeschädigten einstellen soll. Ausnahmen sollen nur auf Grund der Entscheidung von paritätischen Schlichtungskommissionen zulässig sein. Die etwaige Einführung einer solchen gezielten Regelung wird für die Arbeitgeber, vor allem für die Industrie, von größter Bedeutung sein.

In Nr. 2 der Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“, herausgegeben vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Berlin, beleuchtet Landesrat Dr. Horion, der Leiter der Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz, die Frage nach allen Seiten. Zunächst legt er dar, daß es unter allen Umständen notwendig ist, solche Vergünstigungen nicht für alle Kriegsbeschädigten festzusetzen, sondern auf die schwerbeschädigten zu beschränken. Würde dies nicht durchgeführt, so würden die Vergünstigungen stets nur den leichtbeschädigten zugute kommen, die dann geachtete Arbeitskräfte würden, um die gezielte Zahl im Arbeitsbetriebe auszufüllen, während die schwerbeschädigten das Nachsehen hätten. Aber auch mit dieser Beschränkung bezweifelt Horion, ob eine solche Bestimmung praktisch durchführbar ist und ob damit den Kriegsbeschädigten wirklich geholfen wird. Die einzelnen Betriebe haben eine ganz verschiedene Aufnahmefähigkeit für Kriegsbeschädigte und gerade diejenigen, die wenig leichtere Stellen für solche haben, haben in der Regel auch eine große Unfallgefahr, so daß sie schon viele Friedensverletzte in ihrer leichtesten Stellen unterzubringen haben. Es heißt dann weiter:

„Bei der Durchführung der Stellenbesetzung würden sich dann aber noch weitere große Schwierigkeiten ergeben. Sollen die im Betriebe innerhalb der gezielten Zahl beschäftigten Kriegsbeschädigten gewissermaßen eine feste Anstellung haben, so daß ihnen nicht gekündigt werden kann? Auf die Arbeitsenergie des Beschädigten würde das gewiß nicht von der besten Einwirkung sein. Wie soll sich das Verfahren praktisch gestalten, wenn beispielsweise in einer Fabrik ein schwerbeschädigter als Kranführer tätig war und seine Stelle für einen Kriegsbeschädigten ausgegeben und abgetarnt werden, ob sich einer meldet, der gerade diese Stelle ausfüllen kann, und soll die Stelle so lange unbesezt bleiben und der Betrieb stille stehen? Soll über die Eignung eines sich meldenden Kriegsbeschädigten für die Stelle, wenn der Arbeitgeber ihn nicht für geeignet hält, erst die Schlichtungskommission zusammenzutreten und entscheiden? Was soll in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung geschehen? Trägt diese Schlichtungskommission auch die Verantwortung, wenn durch die Ungeeignetheit des auf ihr Verlangen eingestellten Kriegsbeschädigten, vielleicht aus Gründen, die mit seiner Kriegsbeschädigung gar nicht zusammenhängen, ein Unglück entsteht? Wird der ganze Zwang und werden die mit dem Verfahren verbundenen Auseinandersetzungen nicht so viel Erbitterung bei dem Arbeitgeber hervorrufen, daß die ganze Kriegsbeschädigtenfürsorge darunter leidet, so daß eine Abneigung gegen die Einstellung Kriegsbeschädigter überhaupt eintritt und nur noch gerade die gesetzliche Verpflichtung erfüllt, darüber hinaus aber kein Kriegsbeschädigter in Arbeit genommen wird? Jede dieser Fragen schließt auch ein Bedenken in sich. Auch würde sich leicht die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte unerwünschte Folge ergeben, daß in Zeiten wirtschaftlich schlechter Konjunktur, wo eine ganze Anzahl Gesunder arbeitslos ist, Kriegsbeschädigte eingestellt werden müssen. Das würde auch auf die gesunden Arbeitsgenossen außerordentlich erbitternd wirken!“

Horion meint deshalb, es würde wohl zu erwägen sein, ob nicht mit Hilfe von Einwirkung auf die Arbeitgeberkreise und ihre Organisationen sich mehr im Wege der Freiwilligkeit als im Wege gesetzlichen Zwanges erreichen läßt. Gegebenenfalls wird ein anderer Weg zur Verborzung von Kriegsbeschädigten in Vorschlag gebracht, nämlich die leichten Stellen, die sogenannten Invalidenposten, gezielte den schwerbeschädigten vorzubehalten. Allerdings bieten sich auch hier manche Schwierigkeiten, die an der angegebenen Stelle beleuchtet werden. Vor allem würde der praktische Erfolg nur gering sein, da nur verhältnismäßig wenige Arbeitsstellen von vornherein als für schwerbeschädigte geeignet bezeichnet werden können. Auch hier liegt wieder die Gefahr jeder zwangsweisen Regelung vor, die darin besteht, daß der Arbeitgeber sich dann leicht auf die Einstellung schwerbeschädigter lediglich in diesen Invalidenposten beschränkt, während gerade zu verlangen ist, daß darüber hinaus jeder Betriebsinhaber und Betriebsbeamte stets darauf bedacht ist, auch für Stellen, die normalerweise einen voll arbeitsfähigen erfordern, einen geeigneten schwerbeschädigten ausfindig zu machen, und daß sie umgekehrt, wenn ein arbeitsloser schwerbeschädigter zufällig bekannt ist oder vom Arbeitsnachweis angeboten wird, sich bemühen, eine Stelle ausfindig zu machen, die gerade für diesen schwerbeschädigten paßt. Mit Zwang und Gewalt gegenüber dem Arbeitgeber ist aber hier weniger auszurichten als durch verständnisvolle freudig geleistete Unterstützung der Arbeitgeber und in gewissem Umfange auch der Arbeitnehmer. Horion macht daher den Vorschlag, daß in jedem größeren Betriebe ein Betriebsbeamter besonders mit der Aufgabe beauftragt wird, sich über die Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten von Beschädigten zu unterrichten und dann die für Kriegsbeschädigte geeigneten Stellen im Betriebe herauszufinden und für ihre Besetzung durch Beschädigte Sorge zu tragen hat. Sollte allerdings diese zunächst anzustrebende Freiwilligkeit nicht zum Ziele führen und Arbeitgeber sich ihrer moralischen Pflicht entziehen, so würde auch nach Ansicht von Horion ohne gesetzlichen Zwang nicht auszukommen sein. (Köln. Ztg.)

Aus der Textilindustrie.

Die Lohnbewegung in der Berliner Uniformstickerei. In den Uniformstickereien Berlins wurden für das Rahmensticken Löhne gezahlt, die zum größten Teil noch aus den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts stammten. Die einzelnen Stücklöhne wurden mit 20 bis 30 Pf. per Stunde

faktuliert, mit Ausnahme für feldgraue Stickereien, die während des Krieges hergestellt worden und für die bei drei Firmen mehr gezahlt wurde, bis 60 Pf. die Stunde. Die Stickerinnen riefen die Hilfe des Deutschen Textilarbeiterverbandes an, und im Juli d. J. wurden auf Verlangen der Chefs für 250 Lohnpositionen die Lohnforderungen eingereicht. Die 9 in Berlin ansässigen Firmen schlossen sich in einem Verband zusammen unter dem Namen: Verband der Uniformstickereien Deutschlands, Sitz Berlin. Am 12. Juli wurde in einer Sitzung des Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbandes beschlossen, alle Stücklöhne mit 50 Pf. die Stunde zu faktulieren. Die Stickerinnen wollten, daß die höheren Stücklöhne für feldgraue Stickereien bestehen bleiben sollten; hierüber kam es nicht zur Einigung. Nach mehrfachem Drängen der Stickerinnen erschien am 8. September die erste Lohnabelle für Gold- und Silberuniformstickereien, die für 54 Positionen eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 54 Proz. brachte; einzelne Stücklöhne mußten um 100 Proz. erhöht werden. Diese Tabelle brachte aber auch bei 3 Firmen Lohnabzüge für die dort besser bezahlten feldgrauen Stickereien, bei den anderen schlechter zahlenden Firmen natürlich Lohnerhöhungen; die Abzüge betragen im Durchschnitt 22 Proz., die Erhöhungen 42 Proz. Diese Lohnabelle war auch sehr unvollständig und die Stickerinnen sahen sich gezwungen, die Kriegsmittelle in den Marken um Unterstützung anzurufen. Am 9. Oktober fand dort eine Verhandlung statt und es wurde beschlossen, daß vom Tage ab alle Gold- und Silberstickereien mit 50 Pf. die Stunde zu berechnen sind. Bis zum 1. November sollten alle noch fehlenden Lohnabellen fertig sein, mit Ausnahme der wollenen Marinestickereien, für die mit dem Reichsmarineamt ein Vertrag besteht, der erst vom Reich aufgehoben werden muß. Es wurde aber in sichere Aussicht gestellt, daß auch diese Löhne entsprechend erhöht werden sollten. Um zu verhindern, daß der Stücklohn durch eine zu kurz berechnete Arbeitszeit herabgedrückt wird, wurde den Stickerinnen empfohlen, eine genaue Lohnstatistik zu führen mit Angabe der wirklich gearbeiteten Stundenzahl für die einzelnen Stickereien. Sollte sich dann ergeben, daß die Chefs auf den Tabellen die Arbeitszeit zu gering berechnet haben, so muß dieser Fehler berichtigt werden. Beide Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, waren hiermit einverstanden. Am 15. Oktober erschien die Lohnabelle für feine Marine-Armabzeichen, die für 71 Positionen eine durchschnittliche fünfzigprozentige Lohnerhöhung brachte; in einem Fall mußte der Stücklohn um 232 Prozent gesteigert werden. Am 20. Oktober erschien die Lohnabelle für Achselklappen und Abzeichen, die für 45 Positionen eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 43 Proz. brachte; in drei Fällen mußten die Löhne um 100 Proz. gesteigert werden. Im ganzen beträgt die Lohnerhöhung durchschnittlich 46 Proz. Hieran sind beteiligt 9 Firmen mit 350 Stickerinnen, die zum großen Teil Heimarbeiterrinnen sind.

Stillegung großer Sorauer Textilbetriebe. In der letzten Stadtverordnetenversammlung zu Sorau, N.-O., kam die vom Kriegsamt beabsichtigte Stillegung von Sorauer Textilbetrieben zur Sprache. Stadtverordnetenvorsteher Kauer erklärte, da in Sorau gerade die größeren Betriebe (Mechanische Weberei Martin, Moser, S. G. Frenzel) in Mitleidenschaft gezogen werden, erjuche er um Auskunft, ob der Magistrat Schritte unternommen habe, um den dadurch etwa entstehenden Steueranfällen und auch einer zu befürchtenden Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Da in Sorau die reichliche Hälfte der Stühle (von 2600 Stühlen zirka 1400) zum Stillstand kommen, handle es sich für die Kommune Sorau um eine sehr einschneidende Maßnahme, die wirtschaftlich schwerwiegende Folgen zeitigen kann. Ganz besonderer Prüfung bedürfe auch die Frage, ob die weitergehenden Fabriken, die sogenannten Höchstleistungsbetriebe, die, wie er höre, gut beschäftigt und voll besetzt sind, überhaupt in der Lage sein würden, die beschäftigungslos gewordenen Arbeiter aufzunehmen. Erster Bürgermeister Seeliger erwiderte, daß er, nachdem er von dieser Maßnahme gehört, an das Kriegsamt sofort eine Eingabe gerichtet habe, um zu veranlassen, an Ort und Stelle durch eine Besichtigung der Betriebsverhältnisse nachzuprüfen, ob die Stillegungen in diesem Umfange notwendig sind. Auch er habe Bedenken, daß Arbeitslosigkeit in größerem Umfange eintreten könne und habe diese Befürchtung ganz besonders betont, dem Kriegsamt aber außerdem noch mitgeteilt, daß auch steuerlich durch starke Ausfälle recht unerwünschte Nachwirkungen sich werden bemerkbar machen. Eine Antwort habe er noch nicht erhalten; was aber geschehen konnte, sei durch die Eingabe an das Kriegsamt erfolgt.

Keine Stillegung von Zelluloidfabriken. Gegenüber umlaufenden Gerüchten teilt der Zentralverband der Exporteure, Fabrikanten und Großhändler der Zelluloidindustrie mit, daß die Zusammenlegung bzw. Stillegung von Betrieben der Zelluloid- oder der Zelluloidwarenindustrie von der hierfür allein maßgebenden Regierungsstelle niemals beabsichtigt gewesen sei. Wenn einzelne Kriegsamtstellen, im Betreiben, innerhalb ihres Bezirkes Ersparrnisse erzielen zu lassen, derartige Vorschläge gemacht hätten, so sei doch hierfür niemals die Zustimmung des Kriegsammtes selbst erteilt worden, das bisher allein solche Entscheidungen hätte treffen können. Künftighin werde die Entscheidung über die Zusammenlegung bzw. Stillegung von Betrieben durch das in der Begründung begriffene Reichswirtschaftsamt getroffen werden. Falls auf Grund irgendwelcher Anträge, wie sie auch von den Kriegsamtstellen ausgehen mögen, eine derartige einschneidende Maßregel für angebracht gehalten werden sollte, so würde sie doch unter keinen Umständen getroffen werden, falls nicht die Beteiligten selbst gehört sind, und vor allem auch ihr Einverständnis ausdrücklich erklärt haben sollten.

Zusammenlegung der Bielefelder Wäschefabriken. Wie wir hören, haben Verhandlungen, welche eine Zusammenlegung der Bielefelder Wäschefabriken zum Zweck haben.

Zusammenfluß der Taschentuchgroßhändler. In einer in Berlin abgehaltenen Versammlung, die am 15. Oktober d. J. stattfand, wurde ein Verband der deutschen Taschentuchgroßhändler und -hersteller gegründet. Der Verband, dem die namhaftesten Firmen der Taschentuchbranche aus Nord-, West- und Süddeutschland wie auch aus Schlesien beigetreten sind, bezweckt Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen, besonders durch Beobachtung der Vorgänge in der Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung und Volkswirtschaft. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Behrenstraße 50/52.

Zusammenlegung dreier Berliner Färbereibetriebe. In Kürze soll in Berlin aus Gründen der Kohlenersparnis eine

Zusammenlegung sämtlicher Färbereibetriebe stattfinden. Von insgesamt 34 Färbereien werden 30 stillgelegt, während die 4 größten in Betrieb bleiben.

Konfektion aus Papierstoffen. Die Handelskammer in Stuttgart hat sich kürzlich gegen die Verwendung von Papiergarnstoffen für Bekleidungsgegenstände ausgesprochen. Demgegenüber hat sich die Handelskammer M.-Glabbad an den Handelstag und an die Stuttgarter Kammer gewandt, daß diese einmal Muster der Stoffe überjende, welche sie zu ihrer abfälligen Neuerung über die Papiergewebe geführt haben.

Bei Besprechung der Angelegenheit in der letzten Sitzung der Handelskammer M.-Glabbad bemerkte das Kammermitglied Webereibesitzer Herr Ad. Felker: Wir haben alle Veranlassung, gegen die Stellungnahme von Stuttgart uns zu wenden. Daß das Papiergewebe etwas ganz anderes ist als Stoffe aus Baumwoll- und Leinwand, ist jedem Laien klar, und daß die Herstellung der Papiergewebe wegen ihrer Neuheit Schwierigkeiten hat, ist selbstverständlich.

Die deutschen Baumwollvertreter in der Uebergangswirtschaft. Die Vereinigung Deutscher Baumwollvertreter, die dem Zentralverbande Deutscher Handelsagentenvereine angegliedert ist, hielt ihren aus allen Teilen Deutschlands beschiedenen Vertretertag in Berlin ab. Zur Beratung stand insbesondere die Lage der deutschen Baumwollvertreter während der Uebergangswirtschaft.

Schon wieder neue Gratisaktien bei der Bedburger Wollindustrie Akt.-Ges. Die Gesellschaft beruft eine außerordentliche Generalversammlung mit der Tagesordnung „Beschlüßfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals um 1 Million Mark unter Entnahme von 1 Million Mark aus dem in dem Jahresabschluß vom 31. Dezember 1916 mit 1 007 432 Mk. ausgewiesenen Buchgewinne aus der früheren Zusammenlegung“.

Die Bedburger Wollindustrie Akt.-G. hat sich im Kriege geradezu glänzend entwickelt. Jahrelang (von 1903—1914) konnte die Gesellschaft keine Dividende zahlen. Ganz kurz vor Ausbruch des Krieges (am 25. Juli 1914) wurde die Gesellschaft durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 3 : 1 saniert.

50 000 Mk. Geldstrafe wegen Kriegswunders! Die Kaufleute Schönfeld und Kühn in Chemnitz hatten beim Verkauf von großen Posten Deckengarn übergroße Gewinne erzielt. Sie waren daher je zu 15 000 Mk. Geldstrafe verurteilt worden. Die Beurteilten, aber auch die Staatsanwaltschaft, meldeten Revision gegen das Urteil beim Reichsgericht an, das die Revision der Beurteilten verwarf, sonst aber die Sache zu anderweitiger Verhandlung an das Landgericht Chemnitz zurückverwies.

Bemängelt worden, dagegen erschien dem Reichsgericht der den Beurteilten zugebilligte Nutzen zu hoch, die ausgemessene Strafe zu gering. Nach erneuter Prüfung wurde jeder der Angeklagten zu 25 000 Mk. Geldstrafe oder je einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Weitere Verschlechterung der amerikanischen Baumwollpreise. Die letzte Woche brachte, wie der nachstehende Vergleich zeigt, erneut sehr ansehnliche Erhöhungen der Baumwollpreise:

Table with 4 columns: Location, 14. Sept., 26. Sept., 1. Okt., 2. Okt., 3. Okt., 22. Okt. Rows: New York Loto (Cts.), Liverpool (Pence).

Der Umstand, daß in New York die Preisbewegung so stark nach aufwärts geht, ist darum doppelt bemerkenswert, weil einige Faktoren eher preisermäßigend wirken. So halten, im Gegensatz zu früher, die Farmer gegenwärtig keineswegs mit ihrer Ware zurück.

Table with 4 columns: (in Mill. Ballen), 1914/15, 1915/16, 1916/17. Rows: davon Länders, in Prozent.

Bekanntlich waren bereits die beiden letzten Ernten ungenügend und führten von Mitte 1915 bis Mitte 1917 zu einem Rückgang der sichtbaren amerikanischen Vorräte von 3,17 auf 1,48 Millionen; der Spinnvorräte von 2,08 auf 0,77 Millionen Ballen.

C. T. I. Die Gefährdung der Papiergarnindustrie. Seit Kriegsbeginn hat sich die Papiergarnindustrie erst langsam, dann immer schneller entwickelt. Bis Ausgang 1915 waren immer noch Wolle, Baumwolle, wenn auch in steigender Begrenzung, da, dann aber mußte die Seeresverwaltung in weitgehendstem Maße zur Verwendung der Papiergarne übergehen.

C. T. I. Der Zerfall des französischen Webstoffgewerbes infolge des Krieges wird durch nachfolgende Zahlen, die von französischer amtlicher Stelle stammen, am besten gekennzeichnet. Die Leinenweberei, die in der Gegend von Armentières, Arras usw. wo sich die gewaltigen Kämpfe abspielten, ihren Hauptsitz hat, kann von früher 600 000 Spindeln nur noch 50 000 Spindeln beschäftigen.

Große Arbeitseinstellungen im japanischen Webstoffgewerbe. Das japanische Webstoffgewerbe ist bisher von nennenswerten Arbeitseinstellungen verschont geblieben. Infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Teuerung haben sich jetzt aber große Arbeitseinstellungen ereignet, die auf die allgemeine Arbeiterbewegung von Einfluß sein können.

sich geweigert, die Arbeit aufzunehmen, da ihnen die geforderte 18proz. Lohnerhöhung nicht bewilligt wurde. Auch aus dem Woll- und Seidengewerbe werden Arbeitseinstellungen gemeldet.

Die Ausbarmachung der Brennefeln zu Spinnzwecken auch in England. Auf Veranlassung eines Komitees der Baumwollindustriellen Englands soll die Sammlung von Brennefeln in großem Maßstabe aufgenommen werden, um diese als Spinnstoff zu verwerten, nachdem die benötigten Rohstoffe wie Baumwolle und Flachs immer mehr zu fehlen beginnen.

Eine große Tuchfabrik unter deutscher Leitung auf der Insel Dago. Die Eroberung der Insel Dago, die fast 1000 Quadratkilometer groß ist und etwa 15 000 meist ethnische Einwohner zählt, lenkt die Aufmerksamkeit auf die in Kertell, im Norden der Insel befindliche große Tuchfabrik von E. u. G. Ungern-Sternberg.

Zur Erwerbslosenfürsorge.

Leitsätze der Erwerbslosenfürsorge für Textilarbeiter des Kreises Landeshut i. Schl.

§ 1. Fürsorgeberechtigung. Fürsorgeberechtigt ist jeder Arbeiter in einer Textilfabrik des Kreises Landeshut.

Nicht fürsorgeberechtigt sind Arbeiter, die erwerbslos geworden sind, weil sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens entlassen worden, ebenso Arbeiter, die ihre Beschäftigung nach Inkrafttreten dieser Leitsätze freiwillig aufgeben.

- 1. Die Fürsorgebeiträge setzen sich zusammen aus einem Ertrag für Verdienstausfall und einer Familienzulage.
2. Für die Zeit, während der ein Arbeiter Krankengeld bezieht oder aus besonderen triftigen Gründen der Fabrikarbeit fernbleibt, wird lediglich der Ertrag für Verdienstausfall nicht bezahlt, jedoch erhält der Arbeiter die Familienzulage weiter.
3. Das gleiche gilt für Arbeiter, die mindestens 50 Stunden in einer Woche vollbeschäftigt sind.
4. Bei der Berechnung der Fürsorgebeiträge ist in Zweifelsfällen, falls besondere Härten vorliegen, zugunsten des Arbeiters zu entscheiden.

§ 3. Ertrag für Verdienstausfall.

1. Wird die Betriebszeit unter 45 Stunden verkürzt, so wird der Ertrag für Verdienstausfall nach der Zahl der an 50 Wochenstunden fehlenden Arbeitsstunden berechnet und beträgt für jede volle Arbeitsstunde:

- für erwachsene männliche Arbeiter . . . 30 Pf.
" erwachsene weibliche Arbeiter . . . 20 "
" jugendliche Arbeiter . . . 15 "

2. Wird ein Arbeiter durch außer seiner Schuld liegende Ursachen vorübergehend zur Arbeitsunterbrechung gezwungen, so erhält er die ausfallenden vollen Arbeitsstunden nach den vorstehenden Sätzen vergütet, wenn es mehr als 3 hinter einander sind und wenn er sie keinem Meister unzulänglich gemeldet hat.

§ 4. Allgemeine Kriegsteuerungszulage.

Jeder Arbeiter erhält eine wöchentliche Familienzulage in Höhe von 2 Mk. pro Kopf:
a) für den anderen Ehegatten, falls dieser nicht fürsorgeberechtigt ist und keine sonstigen Einnahmen hat;
b) für jedes eheliche und uneheliche Kind, das weniger als 14 Jahre alt oder sonst erwerbsunfähig ist und für dessen Unterhalt der Arbeiter sorgt.

§ 5. Nebeneinnahmen.

Die Fürsorgebeiträge vermindern sich durch folgende Nebeneinnahmen:
a) um zwei Drittel durch Aushilfsarbeit bei einem fremden Arbeitgeber oder durch Heimarbeit erzielten Verdienstes abzüglich der Arbeitnehmerbeiträge für Invalidenversicherung und Krankenkassenbeiträge.
b) um die Hälfte von Invaliden-, Witwen-, Unfall- und Kriegsverletztenrenten;
c) um die Hälfte der staatlichen Unterstützungen der Kriegserfrauen und ihrer Kinder.

§ 6. Arbeitsleistung.

Arbeiter, die an einem Arbeitstage ohne ausreichende Entschädigung an ihrer Arbeitsstätte fehlen oder die ihnen obliegenden Arbeiten nicht ordnungsgemäß leisten, erhalten keine Unterstützung (Ersatz für Verdienstaussfall und Familienzulage) für die Lohnwoche.

Keine Unterstützung (Ersatz für Verdienstaussfall und Familienzulage) erhalten Arbeiter, welche eine ihnen zugewiesene Aushilfsarbeit auch bei einem anderen Arbeitgeber zu übernehmen sich weigern. Als geeignet gilt die Aushilfsarbeit nicht, wenn der Arbeiter dadurch verhindert wurde, mit Ehegatten und Kindern weiter zusammen zu wohnen.

§ 7. Auszahlung.

1. Die Fürsorgebeträge werden den Arbeitern von ihren Arbeitgebern, den aus jeglichem Arbeitsverhältnis entlassenen Arbeitern von ihrem letzten Arbeitgeber oder einer von der Betriebsgemeinde bestimmten Stelle wöchentlich ausbezahlt. Kommt ein Arbeiter seiner gesetzlichen Aufforderung nicht nach, so kann der Fürsorgebetrag entzogen und zum Unterhalt der unterhaltungsberechtigten Familienangehörigen verwendet werden.

2. Die Wohngemeinde des einzelnen Arbeiters erstattet dem Arbeitgeber die von diesem ausbezahlten Fürsorgebeträge, insoweit sie vom Reich und Staat Zuschüsse für die Textil-erwerbslosenfürsorge erhält, mindestens aber fünf Sechstel des verauslagten Betrages.

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Verträge treten mit der am beginnenden ersten Lohnwoche vorläufig mit Gültigkeit bis zum in Kraft.

Hierzu wird uns aus Landes h u t geschrieben:

Was soll das? Nicht nur die Arbeiterausschüsse sind von den Verträgen, wie die Unternehmer sie in letzter Zeit abgeschlossen haben, höchst enttäuscht, sondern auch die gesamte Arbeiterschaft. Noch vor kurzem stellte man an die Arbeiterschaft das Ansuchen, sich die Mittagspause um eine halbe Stunde kürzen zu lassen; dieses Verlangen lehnte die Arbeiterschaft aus guten Gründen ab. Mit einmal hat man es sehr eilig, die Arbeitszeit so zu kürzen, daß wieder unter Fürsorgebestimmungen gearbeitet werden soll. Und zwar unter Bestimmungen, die im krassen Gegensatz zu den Preisen des Lebensunterhalts im allgemeinen, ganz besonders aber zu den Textilstoffpreisen stehen. Während die Unternehmer trotz mancherlei Beschränkungen, die der Krieg mit sich gebracht hat, riesige Gewinne einstreichen, wissen die Textilarbeiter bei aller Emsigkeit, die sie in den Betrieben entfalten, nicht, wie sie sich und die Ihren vor Not und Elend schützen sollen. Rechnet man dazu noch die vielfach kaum ertragbaren Drangsalierungen, so hat man ein Glendebild, wie man es sich kaum schlimmer denken kann. Die in Aussicht genommene Verkürzung der Arbeitszeit verschlimmert die Lage noch mehr, zumal die Verträge der Fürsorge die Verhältnisse so gut wie gar nicht berücksichtigen. 10 bis 15 Stunden Lohnausfall pro Woche wird den Textilarbeitern ohne jegliche Entschädigung zugemutet. Die Feuerungszulagen werden entsprechend der verkürzten Arbeitszeit weiter gekürzt. Die Entschädigung für Ausfallstunden ist viel zu niedrig bemessen. Dann sind noch eine Reihe Bestimmungen enthalten, durch die bei dem geringsten Widerspruch gegen die Verträge das Wenige kurzerhand entzogen wird. Die Verträge sind ein Beweis dafür, wie „wohlwollend“ man die Textilarbeiterschaft behandelt.

Zur Ernährungsfrage.

Das Fiasko der Rationierung und der Höchstpreispolitik.

Wie lange ist es her, daß noch eine Woge wohlthuenden Gemeinheitsdranges durch die Bevölkerung ging, wo es noch eine Volkssolidarität gab und auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet der Burgfrieden als notwendige Verteidigungsmaßnahme alleseitig anerkannt und gehalten wurde?

Lange, sehr lange ist es her! Sehr bald nach Kriegsausbruch, als die deutschen Grenzen vor Uebersutung durch die feindlichen Heere gesichert zu sein schienen, machte sich die Selbstsucht breit und froch das ekelhafte Geschmeiß der Volkswuchterer heimlich durch die Lande. Erst nur vereinzelt, bald aber zahlreicher, aber auch offener. Besonders auf dem Nahrungsmittelmarkt. Kein Wunder! Die Rationierung der wichtigsten Lebensmittel war so eng begrenzt, daß niemand mit den ihm zugewiesenen Rationen auf die Dauer auskommen konnte. Kommt man aufs Land, so hört man nicht selten jagen, man sollte doch endlich das Kartensystem aufgeben, denn es sei ja allbekannt, daß niemand mit dem auf Karten Verabfolgten auskommen könne. Darauf verließen sich die Wucherer aller Art. Die Preise für die nicht rationierten und nicht mit einem Höchstpreis verhehenen Nahrungsmittel stiegen bis ins Behaftete hinauf. Und die rationierten, doch immer noch im Schleichhandel zu erstehenden Waren stiegen ebenso; wird doch für ein Pfund Butter im Schleichhandel 12 bis 14 Mk. gezahlt. Jede Ware, die mit einem Höchstpreis belastet ist, ist auch zu Wucherpreisen zu haben. Und man kann annehmen, daß von fast allen solchen Waren, außer dem Brot, ebensoviel im Schleichhandel abgesetzt wird, wie im gesetzlich und moralisch zugelassenen. Dadurch werden die Rationen immer kleiner. Je kleiner sie werden, um so mehr blüht aber der Schleichhandel, dem jeder, der nicht infolge Nahrungsmangels eingehen will, geradezu in die Arme getrieben wird. Gibt es doch Leute, die regelmäßig pro Woche eine Brotkarte kaufen, die jedes Jahr mehrere Zentner Kartoffeln einhamstern und so leidliche Zuschüsse zu den obligaten Rationen sich leisten können. Kein Bauer verkauft aber unter der Hand Kartoffeln zum Höchstpreise, stets nur darüber. Und er wird seine Ware so lange zu einem höheren Preise los werden, wie man die Städte mit den Kartoffeln so knapp hält, daß sie sich daneben noch mit einer erheblichen Menge versorgen müssen. Ebenso ist es mit Gemüse. Was nützt dem Verbraucher ein Höchstpreis für Mohrrüben, wenn die Bauern und Gärtner zu diesem Preise keine herausgeben? Die Frauen gehen selbst zu ihnen und bieten über den Höchstpreis. Und die städtischen Kleinhändler machen es ebenso. Und ihre Kundinnen sind froh, daß sie es tun, bekommen sie doch auf diese Weise Mohrrüben. Freilich nicht zum Höchstpreis, sondern erheblich darüber, aber doch immer bequemer, als wenn sie selber aufs

Dorf hinauswandern müßten, weil der Bauer nichts in die Stadt hineinbringt und keine Behörde rücksichtslos genug ist, ihm die Waren zum Höchstpreise einfach abzunehmen und den Städtern zuzuführen.

Mit anderen Lebensmitteln, wie Geflügel, ist es ebenso. Zum Höchstpreise ist schwerlich eine Gans zu haben oder nur eine ganz dünne; hat die Gans nur ein wenig Fettansatz, ist sie erheblich teurer. Warum? Weil der Händler eben zum Höchstpreise keine Gänse bekommt. Da er aber verkaufen muß, wenn er verdienen will, so bietet er über den Höchstpreis und — verkauft über diesen. Und die Käuferinnen sind froh, daß sie mal ein paar Pfund Gänsefleisch bekommen können und zahlen gern über den Höchstpreis, weil sie wissen, wenn sie sich auf behördliche Hilfe verlassen sollten, würden sie zwar ihr Geld behalten, aber langsam verhungern.

Rationierung und Höchstpreispolitik haben jämmerlich Fiasko gemacht. Sie können nur die beabsichtigte Wirkung haben, wenn alle verfügbaren Lebensmittel am Orte der Erzeugung erfasst und zum Höchstpreise dem Verbraucher zugeführt werden. Und das ist bei dem wucherischen Sinn der Erzeuger — manchmal ist der Erzeugerpreis freilich auch sehr niedrig — nur möglich durch rücksichtslos durchgeführte Beschlagnahme. Beim Brot und beim Fleisch hat sich die Rationierung und Höchstpreispolitik noch am besten bewährt, weil diese Waren dem freien Handel ganz und dem Schleichhandel immer noch mehr entzogen sind als andere Lebensmittel. Daran sollte man an den maßgebenden Stellen doch endlich den Schluß ziehen, daß mit allen Lebensmitteln so verfahren werden muß, wenn sie den Verbrauchern zu mäßigen Preisen und in genügender Menge zur Verfügung gestellt werden sollen. Und kommt man ohne den Erzeugerzwang nicht aus, so muß auch dieser einsetzen. Läßt man aber die Dinge gehen wie sie bisher gingen oder richtiger, wie sie nicht gingen, so läßt sich der Verdacht nicht mehr beseitigen, daß Rationierung und Höchstpreispolitik dazu dienen sollen, den Kreisen mit großem und gefülltem Geldbeutel auch im Kriege eine bessere Lebensweise zu ermöglichen als der Masse des Volkes.

Vermischtes.

Die Landwirte bereichern sich.

Die landwirtschaftliche Statistik des Kantons Waadt (Schweiz) weist für das Jahr 1916 eine Ergiebigkeit des Waadtoiser Bodens von 129 Millionen Frank auf gegen 95 Millionen im Jahre 1915 und 70 Millionen im Jahre 1910. Die „Käsebarone“ haben seit August 1914 60 Millionen Frank gutgemacht.

Berichte aus Fachkreisen.

Crimmitschau. Eine gut besuchte Generalversammlung des Deutschen Textilarbeiterverbandes fand am Sonntag, 28. Oktober, im „Odeum“ statt. Auf der Tagesordnung stand ein Referat des Kollegen Schönfeld-Gröiz über: „Die Notwendigkeit einer höheren Beitragszahlung im Verbands“. In seinem gut durchdachten, von den Anwesenden mit sichtlichem Interesse verfolgten Ausführungen kennzeichnete er den dornenbollen Weg, den die Arbeiterbewegung seit den sechziger Jahren bis heute gehen mußte, um sich Akzuzion und Einfluß im politischen und wirtschaftlichen Leben zu erringen. In ausführlicher Weise zeichnete er dann ein Bild von dem Entwicklungsstand des Textilarbeiterverbandes. Als er in seinen Schlussfolgerungen auf die großen Aufgaben, vor die der Textilarbeiterverband in den kommenden Friedensjahren und vor allem in der Uebergangsperiode gestellt sein wird, aufmerksam machte und daraus die Folgerung zog, daß es notwendig ist, soll der Verband auch weiterhin allen Stürmen gewachsen sein, durch Zahlen eines höheren Beitrages dem Verbands das zu geben, was er zur Erfüllung seiner Aufgaben braucht, da wurde ihm lebhaft zugestimmt. In der sich anschließenden Aussprache ließen sich eine ganze Anzahl alter, in jahrzehntelanger Treue zum Verbands stehender Mitglieder im Sinne des Referenten aus. Die Versammlung beschloß hierauf einstimmig: Vom 1. Dezember d. J. an kommt für Männer die 45-Pf.-Klasse und für Frauen die 35-Pf.-Klasse in Wegfall. Die männlichen Mitglieder haben dann wenigstens in der 55-Pf.-Klasse und die weiblichen Mitglieder in der 45-Pf.-Klasse zu stehen. Mit diesem erfreulichen Beschluß hat die Versammlung dem Verbands den Weg zur weiteren kräftigen Vorwärtsentwicklung geebnet und sich würdig den vielen anderen Filialen, die schon vor längerer Zeit diesen Beschluß gefaßt haben, angeschlossen. Es darf wohl erwartet werden, daß auch die nicht in der Versammlung anwesend gewesenen Mitglieder von der Notwendigkeit dieses Beschlusses überzeugt sind. Wer jetzt noch mit der üblichen Ausrede kommt und seine Abmeldung damit begründet, daß die Feuerung es nicht zulasse, für den Verband wöchentlich 10 Pf. mehr aufzubringen, dem ist nicht zu helfen. Er hat dann kein Recht mehr, sich darüber zu beklagen, daß der Lohn im schreienden Gegensatz zu den Preisen aller Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel steht. Aber auch an alle Indifferenten ergeht der Appell, sich endlich ihrer traurigen Klassenlage bewußt zu sein und dem Verbands sich anzuschließen. In unermüdlicher Tätigkeit ist unser Verband bemüht gewesen, der Arbeiterschaft ein treuer Berater und Verfechter ihrer Interessen, sowohl den Behörden wie den Unternehmern gegenüber, zu sein. Aber nicht alle Tätigkeit des Verbandes ist dem Außenstehenden sichtbar, wie z. B. die Lohnbewegungen. Und gerade jetzt im Kriege ist eine Fülle von solchen Arbeiten zu leisten. In den Bezirks- und Ortsausschüssen für Arbeitslosenfürsorge sitzen unsere Vertreter und entfalten eine für die Arbeiterschaft segensbringende Tätigkeit. Mandates ist erreicht worden, wovon die Außenstehenden keine Ahnung haben. Nichts kommt für und fertig von sich selbst; es kann nur durch die Organisation errungen werden. Gegenwärtig ist die Verwaltung unausgesetzt in Tätigkeit, um der Arbeiterschaft in ihrem Bestreben um höhere Löhne behilflich zu sein.

Guben. Johann Galle tot. Nach kurzem Krankenlager verstarb am 30. Oktober, abends 9 Uhr, der Begründer unserer Filiale im Alter von 74 Jahren. Nach schweren Kämpfen innerhalb der früheren Sozialorganisation, deren Vorsitzender er war, gelang es ihm im März 1891, den Beschluß herbeizuführen, der Zentralorganisation der Textilarbeiter Deutschlands beizutreten. Bis zum Jahre 1902 war er erster Vorsitzender. Schweren Herzens übergab er das Amt, nachdem die Organisation innerlich gefestigt war, gezwungen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, anderen Händen. Den ganzen Bohn eines rüstständigen Textilunternehmens bekam unser Alter, wie er allgemein genannt wurde, mit seiner zahlreichen Familie zu spüren, bis er gezwungen wurde, sich einen anderen Erwerb zu suchen. In seinem geraden, aufrechten und ehrlichen Charakter prallten alle Veruche, ihn der Arbeiterbewegung abspenstig zu machen, ab. Frühzeitig hatte er erkannt, daß nur in der Zentralisation die Macht liege, die nun einmal notwendig ist, um ganz besonders das Textilproletariat besseren Zeiten entgegenzuführen. Aus der kleinen Schaar, welche sich in den 80er Jahren und noch bei Gründung der jetzigen O-

rganisation um die Fahne scharte, welche er mit starker Hand vorantrug, ist eine stattliche Organisation geworden. Die Textilarbeiter stehen trauernd an der Bahre des nun Heimgegangenen. Kleine Lichtblicke waren es in seinen letzten Lebensstunden, als ihm die Erfolge seiner von ihm mit ins Leben gerufenen Organisation mitgeteilt wurden, und daß sich heute mehr als 1300 Mitglieder um die Fahne der Textilarbeiter, welche er schon während des Sozialkrieges voran trug, versammelten. „Gabe Dank!“ und „Ruhe sanft!“ ruft ihm das Textilproletariat in die kühle Gruft nach. In den Annalen unserer Geschichte wird er an erster Stelle mit stehen. Die jüngere Generation wird seine Wege wandeln müssen, wenn sie das von ihm gesteckte Ziel erreichen will.

Kirchhau. Am Donnerstag, den 25. Oktober, abends, fand hier im Saale des „Sächsischen Kronprinzen“ eine sehr gut besuchte Textilarbeiterversammlung der Kirchhauer Betriebe statt, die sich mit einem Vorschlag zur Neuregelung der Textilarbeiterlöhne im hiesigen Industriebezirk zu befassen hatte. Der Vorschlag war das Ergebnis einer Verhandlung, die am Tage zuvor zwischen einer Kommission der Unternehmer und den Organisationsvertretern unter Vorsitz eines Vertreters der Kriegsamtstelle stattgefunden hatte. Der Vorschlag enthält folgende Bestimmungen: 1. Für Stundenlöhne werden folgende Richtsätze aufgestellt: Für normal arbeitsfähige männliche Arbeiter über 18 Jahre 42—50 Pf., für weibliche 32—38 Pf., für männliche Arbeiter von 16—18 Jahren 22—26 Pf., für weibliche 26—30 Pf., männliche und weibliche Arbeiter unter 16 Jahren entsprechend ihrer Leistung. 2. Für Papiergewebe wird folgende Berechnung vorgeschlagen: Die Berechnung erfolgt nach Fadenzahl und Stoffbreite in der Art, daß die auf 10 Zentimeter der fertigen Ware entfallenden Schuß- und Kettsäden zusammengezählt werden und daraus der Durchschnitt gezogen wird. Die auf diese Weise gewonnene Zahl wird multipliziert bei Ware zu 60 Zentimeter Breite mit 8 Pf., von 61—70 Zentimeter Breite mit 10 Pf., von 71—80 Zentimeter Breite mit 11 Pf. und so fort für je weitere 10 Zentimeter 1 Pf. Breitezuschlag. Die so gewonnene Ziffer stellt den Lohn dar für 100 Meter. 3. Für andere Gewebe und andere Affordarbeiten sollen die Affordlöhne den Stundenrichtlöhnen angepaßt werden. Es wird empfohlen, Affordarbeiter bei Verarbeitung minderwertiger Rohstoffe nach Maßgabe ihres durchschnittlichen Verdienstes zu entschädigen und in strittigen Fällen den Arbeiterschuß zu hören. 4. Zur Schlichtung von Lohnstreitigkeiten im Bezirk soll ein Schiedsgericht gebildet werden, das aus drei Vertretern der Arbeitgeber, drei Vertretern der Arbeitnehmer (worumter ein Gewerkschaftsbeamter) und einem Obmann besteht. Die Amtshauptmannschaft Bautzen soll jeweils angegangen werden, als Obmann einen höheren Regierungsbeamten zu bestimmen. 5. Diese Beschlüsse sollen möglichst mit der nächsten Lohnperiode der einzelnen Betriebe in Kraft treten. — Wenn auch durch diesen Vorschlag die Wünsche der Arbeiterschaft noch nicht voll und ganz erfüllt werden, so stellen sie doch gegenüber den bisherigen Verhältnissen einen wesentlichen Vorteil dar. Der höchste Stundenlohn, der bis jetzt gezahlt wurde, betrug für ganz schwere Arbeit 39 Pf., während dieselbe Arbeit jetzt mit 50 Pf. entlohnt werden muß. Auch die übrigen Stundenlöhne für weibliche Arbeiter sind gegenüber den bisherigen wesentlich höher. Bei der neuen Affordlöhnberechnung für Papiergewebe muß nun allerdings abgewartet werden, ob die Wirkung die ist, die von den Fabrikanten versprochen wurde. Aus einem Betriebe wurden von den Fabrikanten einzelne Beispiele angeführt, die ziemlich erhebliche Lohnerhöhungen ergaben. Das System der Lohnberechnung an sich kann man nur begrüßen, da damit eine einheitliche, leicht fassliche Lohnberechnung geschaffen und der willkürlichen Bezahlung in den einzelnen Betrieben ein Riegel vorgehoben ist. Auch die Zuziehung des Arbeiterschußes bei Differenzen im Betriebe und die Schaffung eines paritätisch zusammengesetzten Schiedsgerichts, wozu auch ein Gewerkschaftsbeamter zugezogen werden muß, ist als ein Fortschritt zu bezeichnen. Die Versammlung genehmigte nach entsprechenden Vorträgen der Kollegen v. d. Berg vom Deutschen und Kögigt vom Christlichen Textilarbeiterverband den Vorschlag der Unternehmer, wie er aus den Verhandlungen hervorgegangen war. Selbstverständlich müssen die Arbeiter nun darauf sehen, daß diese Neuregelung der Lohnverhältnisse auch überall durchgeführt wird. Dazu gehört vor allen Dingen, daß die Organisation immer weiter ausgebaut wird. Nur starke Arbeiterorganisationen sind imstande, die Unternehmung zur Innehaltung der Abmachungen anzuhalten. Es ist jetzt eine Grundlage geschaffen, auf der weiter gearbeitet werden kann, damit die Lebensverhältnisse nicht wieder auf das alte tiefe Niveau, wie es hier leider zum Schaden der Arbeiter solange der Fall war, zurücksinken. Die dem Gedanken wurde auch von den Referenten in der Versammlung sehr lebhaft Ausdruck gegeben und fand auch bei den Anwesenden volles Verständnis, indem sich eine ganze Anzahl den Organisationen angeschlossen. Wenn die hiesige Textilarbeiterschaft so weiter arbeitet, wie das in den letzten drei Monaten geschehen, dann wird diese Lohnbewegung der Ausgangspunkt einer besseren Zeit für sie werden.

Verbandsanzeigen.

Bekanntmachungen.

Vorstand.

Sonntag, den 11. November, ist der

45. Wochenbeitrag fällig.

Adressenänderungen.

Gau 6. Ludwigshafen-Mannheim. Alle Sendungen an Franz Schiebel, Mannheim-Sandhofen, Kolonie Nr. 53.

Gau 8. Gera. Alle Sendungen an Walter Adermann, Geschäftsführer, Schülerstr. 5.

Gau 8. Triebes. K. Karl Friedrich, Hauptstr. 35.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder.

Baden. Johann Schöner, Tuchweber, 52 J., Zuckerkrankheit. Crimmitschau. August Hochstein, 60 J., Schlaganfall. Anton Zimmermann, 51 J., Lungenerkrankung. Luise Friedrich, 63 J., Wasserucht. Ida Brüdner, 48 J., Wasserucht. Glauchau. Emil Krause, 54 J., Kehlkopfentzündung.

Glauchau. Max Friedemann, 51 J., Bauchfellentzündung. Langenberg (Neuß). Emma Kunath, 45 J., Unterleibsfrankheit. Langenbielau. Gustav Riedel, Weber, 48 J. Thalheim u. Umg. Ida Wekel, 23 J., Lungenerkrankung. Zwätzen. Otto Friedrich, Spinnere, 51 J., Leberoperation.

Zur Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder.

Brand b. Markredwitz. Johann Seidel, 39 J. Crimmitschau. Franz Opik, 30 J. Greiffenberg. Bruno Wünsch, Schöndorf, Weber, 28 J. Lambrecht. Luitpold Gülich, 28 J. Karl Alomann, 32 J. Landeshut i. Schl. Franz Stiegelin, Weber, 42 J. Mittweida i. Sa. Vinzenz Riedel, Weber, 26 J. Ostitz. Bruno Geisler, 34 J. Max Zimmermann, 48 J. Schwarzenbach a. S. Karl Jacobs. (Langj. Unterlass.) Seulenroda. Fritz Krüger. Gerhard Rebel.

Ehre ihrem Andenken!

Redaktionschluss für die nächste Nummer Sonnabend, den 10. November.

Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit 2 versehenen Artikel Hermann Krügler, für alles andere Paul Bagener. — Druck: Bornwalsch Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.